

# STATUTEN HISTORISCHE SCHÜTZEN SCHWEIZ

## I. NAME + Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Historische Schützen Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Wird durch den Vorstand ein Sekretariat bestimmt, ist der Sitz an diesem Standort. Besteht kein Sekretariat, ist der Sitz des Vereins beim Präsidenten.

## II. ZWECK

### Art. 2

Die Historischen Schützen pflegen das freie Schiesswesen unter Berücksichtigung der angestammten Traditionen:

- Sie fördern die historischen Schiessen und den Nachwuchs auf allen Distanzen.
- Sie stehen ein für die Souveränität und Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.
- Sie fördern die Pflege der Kameradschaft, den freundeidgenössischen Zusammenhalt und die Akzeptanz der historischen- und traditionellen Schiessen in der Gesellschaft.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle historischen Schützengesellschaften werden, die vor 1848 gegründet worden sind oder die nachweislich vor dieser Zeit eine organisierte Schiessstätigkeit ausgeübt haben und Schützengesellschaften die traditionellen Schiessen organisieren oder durchführen. Auf wohlbegründetes Ausnahmegesuch können weitere Organisationen oder Schützengesellschaften aufgenommen werden.

### Art. 3.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Einzelpersonen oder Organisationen/Gesellschaften, die massgeblich einen Beitrag zum Vereinszweck leisten.

Die an der GV anwesenden Passivmitglieder erhalten als Gruppe aufgrund der Anzahl Teilnehmer folgende Anzahl Stimmen:

Bis 5 Teilnehmer:	1 Stimme;
5 - 15 Teilnehmer:	2 Stimmen;
15 - 30 Teilnehmer:	3 Stimmen
Über 30 Teilnehmer:	4 Stimmen

Die anwesenden Passivmitglieder entscheiden über die Verteilung und den Einsatz (eine Stimme/geteilte Stimme) der Stimmen jeweils vor Ort selbst.

### **Art. 3.3 Ehrenmitglieder**

Diese werden auf Vorschlag des Vorstands durch die GV ernannt. Deren Stimmrecht wird durch die GV individuell beschlossen.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 4**

Die Organe der historischen Schützen Schweiz sind die Generalversammlung, Vorstand und Revisoren.

Der Vorstand besteht aus 5 – 11 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der GV ad personam gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Das Präsidium oder das Vizepräsidium ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

### **Art. 5**

An der **Generalversammlung** ist jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied mit einer Stimme vertreten. Eine Stellvertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht und deren persönlicher Anwesenheit.

Der **Generalversammlung** obliegen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung der Geschäfts- und Rechnungsführung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehren- und Spezialmitgliedern
- Statutenänderungen
- Ausschlüsse aus dem Verein
- Auflösung des Vereins

Eine Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vorher einzuberufen. Anträge sind dem Präsidium innert gleicher Frist schriftlich per Post oder elektronisch einzureichen. Nebst der jährlichen Generalversammlung können ausserordentliche einberufen werden, wofür es eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Änderungen der Statuten, die Auflösung der Historischen Schützen Schweiz oder der Antrag auf geheime Abstimmung erfordern eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 6**

Alle anderen Geschäfte werden durch den Vorstand erledigt.

## **V. ARCHIV**

### **Art. 7**

Das Archiv der Historischen Schützen Schweiz befindet sich bei der Fondation des Exercices de l'Arquebuse et de la Navigation Genève, in Genf.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 8**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 9**

Diese Statuten ersetzen die VHSG-Statuten der Gründungsversammlung vom 8. April 2006 und treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 14. September 2019 in Olten in Kraft.

Genehmigt an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. September 2019 in Olten.

Der Präsident

Der Sekretär

Dr. Ueli Augsburgger

Thomas Marfurt